

eingegangen werden könne, dann muß man sich zur Erreichung dieses Zweckes an den zuständigen Ortsordinarius wenden. Nur mit Hilfe des Ortsordinarius kann nämlich eine Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe erlangt werden; dem Ortsordinarius auch steht das Urteil zu über die Spendung der Taufe. Ebenso müssen für gewöhnlich bei Anwendung des Paulinischen Privilegs die Interpellationen geschehen auf Autorität des Ordinarius hin; sollte man sich nach Rom wenden wollen, um die Lösung einer Nupturbe zu erlangen, so wäre wiederum hierzu die Vermittlung des Ordinarius nötig.

Besonders aber soll man darauf achten, daß man den betreffenden Personen — besonders wenn ein festes Verhältnis sich erst anbahnt — nicht viel Hoffnung macht. Solche Leute sind nämlich nur zu oft in einer Gemütsverfassung, in der sie schon auf den unbedeutendsten Umstand die größten Hoffnungen setzen. Besonders wenn ein Eheprozeß eingeleitet wird, dann meinen sie oft, jetzt sei ihre Sache schon gewonnen. Sie haben keine Ahnung davon, wieviel Jahre so ein Prozeß oft dauert, und wie schwer es ist, den Beweis für die Ungültigkeit der Ehe zu erbringen. In ihrer Siegesstimmung unterhalten oft dann solche Personen recht intimen Verkehr, schließlich kommt es dann so weit, daß sie „heiraten müssen“. In der Erwartung, daß die kirchliche Erlaubnis zur Eingehung der Ehe bald kommt, geht man „vorerst“ eine Zivilehe ein und gründet einen Haushalt, und schließlich kommt der Entscheid des kirchlichen Gerichtes, durch den die Eingehung einer neuen Ehe verboten wird. Jetzt den Haushalt aufzulösen, ist ein furchtbares Opfer, und manche Person ist auf diese Weise schon der Kirche verloren gegangen, was vermieden worden wäre, wenn man ihr von Anfang an die Ueberzeugung hätte beibringen können, wie furchtbar wenig Aussicht besteht, mit einem geschiedenen Protestant eine gültige Ehe eingehen zu können.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

II. (Moderne Sittlichkeitsfragen.) 1. Kaplan Albert leitet mit großem Eifer einen blühenden Arbeiterverein. Die meisten Mitglieder des Vereines gehen wenigstens einmal im Monat gemeinschaftlich zur heiligen Kommunion, einige sogar jeden Sonntag. Als die Zeitsätze und Weisungen der deutschen Bischöfe im Jänner 1925 erschienen, fand er bei seinen Arbeitern freudiges Verständnis und williges Gehör für diese Richtlinien. Sie erklärten sich gern bereit, mit allem Nachdruck den Zeitsätzen und Weisungen in ihren Familien Geltung zu verschaffen. Eines Tages, als Kaplan Albert seinen Arbeitern den tieferen Sinn der Zeitsätze auseinandergesetzt hatte, kam der Vorstand des Vereines zu ihm und sagte: „Hochwürden, das ist alles schön und gut, wir wollen auch gerne in unseren Familien diese Zeitsätze durchführen, aber was nützt das, wenn die besseren Familien sich nicht darum kümmern, wenn Frauen und Mädchen nicht nur auf der Straße, sondern auch im Gotteshaus, ja sogar an der Kommunionbank in einer Kleidung erscheinen, die derartig aufreizend auf Männer wirken, daß es selbst uns verheirateten

Männern fast unmöglich ist, keine Versuchungen zu bekommen. Könnten Sie nicht wenigstens solche Frauen und Mädchen von der Kommunionbank fernhalten?" — Kaplan Albert fragt seinen Vorgesetzten, den Pfarrer Gottfried, ob er am nächsten Sonntag die und die Person an der Kommunionbank übergehen dürfe? Pfarrer Gottfried antwortet: Nein, denn der Bischof habe in seinem Fastenhirtenbrief diese Erlaubnis nicht gegeben. Kaplan Albert ist ganz traurig, daß er in diesem Punkte nichts tun kann. Da erscheint anfangs August im kirchlichen Amtsblatt eine Verordnung über „Ungeziemende Frauenkleidung“. Zu seiner großen Freude findet Kaplan Albert darin folgenden Satz: „Sollte gleichwohl jemand in einer dem Vorstehenden nicht entsprechenden Kleidung am Tische des Herrn erscheinen, so wird sie ohne Ansehen der Person oder ihres Standes von den Geistlichen stillschweigend übergangen.“ Am nächsten Sonntag ist wieder gemeinschaftliche Kommunion des Arbeitervereines. Nach dem Evangelium liest Kaplan Albert diesen Satz mit besonderem Nachdruck vor und sieht von der Kanzel, wie sich seine Arbeiter darüber freuen. Vor den Männern gehen wieder einige Mädchen zur Kommunionbank in einer ganz ungeziemenden Kleidung. Kaplan Albert übergeht sie, auch beim zweiten und dritten Male läßt er sie ruhig knien, ohne ihnen die heilige Kommunion zu reichen. Gleich nach der heiligen Messe kommt der Vorstand des Vereines in die Sakristei und dankt dem Herrn Kaplan für sein mutiges Handeln. Der Vater der beiden Mädchen, ein Fabrikbesitzer, wendet sich sofort in einem Beschwerdebrief an den Bischof und betont vor allem, daß der Herr Kaplan gar kein Recht zu dieser Handlungsweise gehabt hätte, selbst wenn die Kleidung seiner Töchter nicht ganz nach den Weisungen und Leitsätzen der Bischöfe gewesen sein sollte, denn der Herr Kaplan habe selbst vorgelesen: „Die vorstehende Verordnung bezüglich Uebergehung der heiligen Kommunion tritt mit dem 1. September in Kraft“, wir haben aber heute erst den 10. August.

2. Auf einer Landgemeinde hat Pfarrer Moïse die Leitsätze und Weisungen der deutschen Bischöfe verlesen; er fügt dann die Bemerkung hinzu: „Wer am nächsten Sonntag in ungeziemender Kleidung an der Kommunionbank erscheint, wird einfach übergangen.“ Die Einzige im Dorf, die sich nicht anständig gekleidet hat, ist die Lehrerin, sie erscheint auch am nächsten Sonntag an der Kommunionbank. Der Pfarrer übergeht sie mit den Worten: „Schämen Sie sich denn nicht, der ganzen Gemeinde ein so schlechtes Beispiel zu geben!“ Empört verläßt die Lehrerin sofort die Kirche und erscheint seitdem nicht mehr im Gottesdienst. In der Schule macht sie bei den älteren Mädchen allerlei bissige Bemerkungen über das sonstige Benehmen des Herrn Pfarrers und versteht es geschickt, sich als die Unschuldige hinzustellen. Durch allerlei Vermutungen, die sie ganz unauffällig austreut, untergräbt sie systematisch die Autorität und die Wirksamkeit des Pfarrers.

Eine recht treffende Antwort auf obige Kasus gibt uns das soeben erschienene Buch: „Um Sitte und Sittlichkeit. Ein Kommentar zu den

Katholischen Leitsätzen und Weisungen zu verschiedenen modernen Sittlichkeitsfragen. In Verbindung mit anderen katholischen Verbänden herausgegeben von der Zentrale der Katholischen Schulorganisation. Verlag der Katholischen Schulorganisation, Düsseldorf 1926." Auf S. 31 sagt der Verfasser mit vollem Recht: „Es bedarf bei der Anwendung dieser Normen selbstverständlich sehr vielen Tactes und großer Klugheit, und es können — das muß offen zugegeben werden — Fälle entstehen, bei denen es schwierig ist, zu sagen, wie sie zu entscheiden wären. Aber das ist keine besondere Eigenschaft der Leitsätze, sondern vielen moralischen Geboten gemein. Aus dieser Tatsache den Schluß zu ziehen, die Leitsätze wären nicht klar, ist also unzutreffend.“ Dasselbe gilt auch von den besonderen Verordnungen der einzelnen Bischöfe. Hätten die beiden hochwürdigen Herren die Leitsätze sowie die besonderen Verordnungen der Bischöfe besser angesehen, so hätten sie in ihrem Eifer für die Ehre des Gotteshauses wohl klüger und richtiger gehandelt.

Die Leitsätze und Weisungen der Bischöfe richten sich nicht nur gegen die Leichtfertigkeit in den Sitten und moralischen Anschauungen, die in weitesten Kreisen eingerissen sind, sondern auch gegen die weibliche Eitelkeit und Gefallsucht, die selbst bei frommen Personen oft recht stark ist und den Geist verblendet. Jeder Priester, der mitten im Leben steht, wird erfahren haben, wie schwer es ist, den Mädchen und Frauen den tieferen Sinn und den Verpflichtungscharakter der Leitsätze klar zu machen. Selbst Familienmütter, die streng über den Verkehr ihrer Kinder wachen, finden nichts in einer Kleidung, die auf Männer aufreizend wirken muß. Die Frauen haben sich eben ganz an diese Kleidung gewöhnt und werden selbst nicht dadurch erregt, haben auch kein Verlangen nach anderen Männern, weil sie ein glückliches Familienleben führen, wollen aber auch schön sein und sich schmücken aus Liebe zu ihrem Mann, und das ist doch keine Sünde. Wer in dieser Beziehung etwas erreichen will, muß unbedingt mit der Tatsache rechnen, daß viele Frauen eine unschamhafte Kleidung tragen ohne es zu wissen, weil sie daran gewöhnt sind und bisher nicht darauf aufmerksam gemacht wurden, dazu kommt, daß viele Trägerinnen der jetzigen Frauenmode keine böse Absicht dabei verfolgen. Sobald man ihnen in ruhiger Weise sagt, daß sie durch solche Kleider ungehörige Vorstellungen, Wünsche und Lüste bei Personen des anderen Geschlechtes wecken und daß sie sich dadurch der Sünde des Aergernisses schuldig machen, erhält man stets die feste Antwort: „Hochwürden, das habe ich nie gewollt.“ Die Gegenantwort kann dann nur heißen: „Nun gut, dann brauchen Sie sich für die Vergangenheit nicht zu beunruhigen, weil sie nicht daran gedacht haben, aber für die Zukunft gilt diese Entschuldigung nicht mehr, dann dürfen Sie die Kleider in dieser Form nicht weiter tragen.“ Wer bei der Predigt über diese Fragen bei einem großen Teil seiner Zuhörer keine böse Absicht voraussetzt, wer im Sprechzimmer, im Beichtstuhl daselbe tut, wird leichter seine Zuhörer von der **Gefährlichkeit** unserer jetzigen Frauenmode überzeugen und sie zur Aenderung derselben bewegen. Ebenso müßte viel

häufiger, als es bisher geschehen ist, hingewiesen werden auf die Gefährlichkeit der allzu kurzen Kleidchen der kleinen Mädchen unter zwölf Jahren, nicht als wenn sie in sich so gefährlich wären, sondern insofern sie für später das Schamgefühl bezüglich solcher Dinge im Keime erstickten und dadurch die Kinder großen Gefahren aussetzen. Dieses Argument macht auf gute Mütter immer noch großen Eindruck. (Vgl. hiezu Th. Wönnichs, Zur Katechese über das 6. (9.) Gebot, 4. Auflage, S. 11.)

Der feine Takt und die große pastorelle Klugheit zeigen sich bei der seelsorglichen Behandlung dieser Fragen vor allem dadurch, daß man 1. nicht stürmisch vorangeht. So bringen z. B. die kirchlichen Amtsblätter für die Diözesen Breslau, Fulda, Meissen und Münster die ausdrückliche Verordnung: „An der Kommunionbank sind Personen weiblichen Geschlechtes, welchen Alters und Standes sie auch seien, ohne Reue der heiligen Kommunion stillschweigend zu übergehen, wenn ihre Kleidung nicht der Ehrfurcht vor dem Allerhöchsten entspricht.“ Jedezmal wird aber dazu ausdrücklich vermerkt: „Diese Verordnung ist von der Kanzel zu verlesen mit dem Hinzufügen, daß sie (z. B.) vom ersten Sonntag im November an durchgeführt wird.“ Die hochwürdigsten Herren Bischöfe haben alles reiflich überlegt und darum diese weise Bemerkung hinzugefügt. Würde nämlich die Verordnung am selben Tage verlesen und in Kraft treten, so könnten sich viele Frauen und Mädchen, die bisher nichts Unschamhaftes an der jetzigen Mode fanden, mit Recht beklagen: „Sie hätten uns erst darauf aufmerksam machen und hinreichend Zeit lassen müssen, um unsere Kleider umändern zu können.“

2. Darf man die betreffenden Personen nicht mehr demütigen, als notwendig ist, darum sollen sie stillschweigend übergangen werden. Dieses Uebergehen an der Kommunionbank darf nicht als Erziehungsmittel, sondern nur als abschreckendes Beispiel angewandt werden. Durch eine öffentliche Rüge von der Kanzel ist wohl schwerlich jemand gebessert worden. Eine öffentliche Rüge wäre es aber, wenn jemand vor der ganzen Gemeinde an der Kommunionbank übergangen wird. Dieses sollte nur dann geschehen, wenn der Priester gleich beim ersten Blick ohne längere Ueberlegung sich bestimmt sagen müßte: Dieser Person darfst du die heilige Kommunion nicht reichen, ihre Kleidung ist wirklich unanständig und paßt sich nicht für das Gotteshaus. Gerade beim Austeilen der heiligen Kommunion, wo der Priester seine ganze Aufmerksamkeit auf das heiligste Sakrament richten sollte, hat er am wenigsten Zeit für längere Ueberlegungen. Wenn es ihm deshalb nicht auf den ersten Blick ganz klar ist, daß die Kleidung sich für das Heiligtum nicht geziemt, übergehe er die betreffende Person nicht. Verfehlt wäre es auf jeden Fall, mit dem Uebergehen an der Kommunionbank noch eine mündliche, laute Rüge zu verbinden.

3. Der Seelsorger muß auf diesem Gebiete mehr als sonst seine Worte genau abwägen und sich immer und immer wieder fragen:

Nicht wie sollen, sondern wie werden die Zuhörer von ihrem Standpunkt aus meine Worte auffassen. Frauen urteilen bekanntlich mehr nach dem Gefühl als nach Gründen, besonders in dem, was die Eitelkeit angeht. Darum mache man keine Zugeständnisse mit Einschränkungen. Die Einschränkungen werden so sicher ausgelassen, als die Zugeständnisse freudig angenommen werden. Wird man im Sprechzimmer, im Beichtstuhl gefragt: „Hochwürden, darf ich meine Kleider, die nicht ganz nach den Vorschriften der Bischöfe sind, noch austragen? Unter den augenblicklichen schlechten Verhältnissen kann ich mir keine neuen Kleider anschaffen und die alten umändern geht nicht“, wird man so gefragt, dann überlege man sich jedes Wort genau, denn die betreffende Person wird die erhaltene Antwort sicher weiter erzählen, aber nicht so, wie der Beichtvater sie gegeben hat. Würde man gestatten, die Kleider zu Hause, wo vielleicht kein Aergernis durch das Tragen derselben gegeben wird, auszutragen, so werden die meisten ganz sicher diese Einschränkung überhören oder bald vergessen. Am klügsten wäre wohl die Antwort: „Heute kann man alles, durch Annähen eines Börtchens oder Aufnähen eines Kragens können Sie sich vielleicht am leichtesten helfen, im übrigen kennen Sie ja die Weisungen der Bischöfe, gehen Sie nach Ihrem Gewissen voran.“ Ebenso lasse man sich nicht in einen Streit ein, wo der Hals beginnt. Man frage nur einmal verschiedene Mediziner: „Herr Doktor, zeigen Sie mir bitte, wo fängt eigentlich der Hals an“, und dann wird man staunen, wie verschieden die Antwort lautet. Und doch ist die Sache nicht so schwer, wenn guter Wille vorhanden ist. Das kirchliche Amtsblatt für die Diözese Münster gibt am 24. September 1925 über die Kleidung der Frauen in der Kirche unter anderen auch folgende Bestimmung: „Die Kleidung muß bis zum Halse geschlossen sein, bis unter die Arme hinabreichen und die Arme bis über die Ellenbogen hinaus bedecken.“ Es ist sonderbar, wie schwer verständlich für viele der Ausdruck ist: „bis zum Halse geschlossen“. Fragt man zehn verschiedene Personen nach dem Sinn dieser Worte, so erhält man auch zehn verschiedene Antworten, die weit auseinander gehen. Frauen gegenüber könnte man sich vielleicht am klarsten ausdrücken auf folgende Weise: „Nicht wahr, früher trugen die Frauen wie die Männer Stehkragen an ihren Kleidern. Lassen Sie den Stehkragen weg, dann ist das Kleid bis zum Hals geschlossen und doch halsfrei.“

Wer Stoff sucht zu Vorträgen über den tieferen Sinn, den Verpflchtungscharakter und die praktischen Anwendungen der „Leitsätze und Weisungen“, der findet alles das recht klar und gründlich behandelt in dem oben erwähnten Buche „Um Sitte und Sittlichkeit“, das jedem Seelsorger hiemit warm empfohlen wird.

Trier.

B. van Aken S. J.

III. (Wahrung eines anvertrauten Geheimnisses.) Caja, die Tochter einer zahlreichen Familie und frommer katholischer und kirchlich gesinnter Eltern, machte dem Seelsorger außerhalb der Beicht die Mitteilung, daß sie regelmäßig und seit Jahren von ihrem älteren, in den